



## Studiengebühren im Examenssemester (zwischen PJ und „Hammerexamen“)

Bundesland	Studiengebühr ja/nein (im PJ fällt keine Studiengebühr an)	Immatrikulations- pflicht fürs Hammerexamen	Sonstige Empfehlungen des Landesprüfungsamtes
Baden-Württemberg	Ja (außer Studenten mit Kindern unter 8 Jahren)		
Bayern	Ja		
Berlin	Nein		
Hamburg	Ja		
Hessen	Nein (zurückgezogen)	Nein Auch Beurlaubung möglich	<p>Die Pflicht zur Zahlung von Studienbeiträgen für ein Studium an den hessischen Hochschulen bezieht sich grundsätzlich auf jedes Semester, in dem ein Studierender oder eine Studierende an einer hessischen Hochschule immatrikuliert ist. Sofern dies im Examenssemester der Fall ist, sind grundsätzlich auch Studienbeiträge zu zahlen.</p> <p>Studierenden, die keine Lehrleistung ihrer Hochschule mehr in Anspruch nehmen, sondern nur noch eine Staatsprüfung absolvieren, kann die Hochschule die Möglichkeit eröffnen, sich für dieses Semester beurlauben zu lassen. Darüber, ob diese Möglichkeit gewährt wird, entscheidet die Hochschule.</p> <p>Bei einer Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit kann der für ein Semester gezahlte Studienbeitrag zurückgezahlt werden. Wenn Studierende in ihrem Examenssemester immatrikuliert sind und ihre Examensprüfung im ersten Monat des Semesters abschließen, dann können sie sich sofort danach</p>

			exmatrikulieren und so den gezahlten Studienbeitrag zurückerhalten.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein		
Niedersachsen	Ja		
Nordrhein-Westfalen	Ja (Unis ist die Erhebung hier freigestellt; Aachen/Bochum/Bonn/Düsseldorf/Köln: 500 €; Münster: 275 €)	Nein	<p>Für eine eventuelle Teilwiederholung der Praktischen Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der mündlich-praktischen Prüfung ist dem Landesprüfungsamt die ordentliche Immatrikulation für den Zeitraum der erneuten Praktischen Ausbildung nachzuweisen.</p> <p>Laut § 63 Abs. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) müssen die Studierenden während der Prüfungen eingeschrieben sein. Da für das Landesprüfungsamt die ÄAppo maßgeblich ist, obliegt es daher <u>ausschließlich den Universitäten</u> (in NRW unterschiedliche Handhabung), über den geforderten Immatrikulationsstatus oder eventuelle Ausnahmen bzgl. der Zahlung von Studiengebühren zu befinden.</p>
Rheinland-Pfalz	Nein (Erststudium erst ab 23. FS gebührenpflichtig)	Nein	Sollte der Prüfling die mündlich-praktische Prüfung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nicht bestehen und evtl. 4-6 Monate das Praktische Jahr nachholen müssen, dann muss er immatrikuliert sein. Das wird sehr selten vorkommen. In Absprache mit dem Studierendensekretariat kann sich der Student/in wieder immatrikulieren.
Saarland	Ja (In den ersten beiden Semestern 300 €, dann 500 €)		
Sachsen	Nein	Nein	Es entstehen keine Nachteile bei einer Exmatrikulation nach dem PJ. Die Prüfungen werden ohne Einschränkungen anerkannt. Es gibt keine Empfehlungen. Ein Problem gibt es im Falle eines Misserfolges mit der Auflage, Teile des PJ's zu wiederholen (§ 21 Abs. 1 ÄAppO) - dieses setzt natürlich eine Immatrikulation voraus.
Sachsen-Anhalt	Nein	Nein	Eine Exmatrikulation ist gleichwohl nicht empfehlenswert. Der Prüfling muss die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass er nicht besteht und nach § 21 Abs. 1 ÄAppO ein vier- bis sechsmonatiges „Nachdienen“ im PJ

			aufgebrummt bekommt. Dafür muss er jedoch immatrikuliert sein. Eine solche Re-Immatrikulation könnte unter Umständen an den Imponderabilien der jeweiligen Immatrikulationsordnung scheitern, zumindest würde sie erhebliche bürokratische Querelen mit sich bringen.
Schleswig-Holstein	Nein	Nein	Auf evtl. Probleme bei der Auferlegung einer anteiligen PJ-Wiederholung bei Nichtbestehen des mündlichen Teils (für die ja ein Studienplatz wieder erforderlich wäre) wird hingewiesen.
Thüringen	Nein	Nein	Im Hinblick darauf, dass bei Nichtbestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dem Studenten aufgegeben werden kann, an einer weiteren Ausbildung im Status eines Studenten teilzunehmen, wird von einer Exmatrikulation abgeraten.

Allgemeine Übersicht: <http://www.studis-online.de/StudInfo/Gebuehren/> oder <http://www.thieme.de/viamedici/medizinstudium/foerderung/karte.html>  
(Artikel vom 16. 09. 2008)